



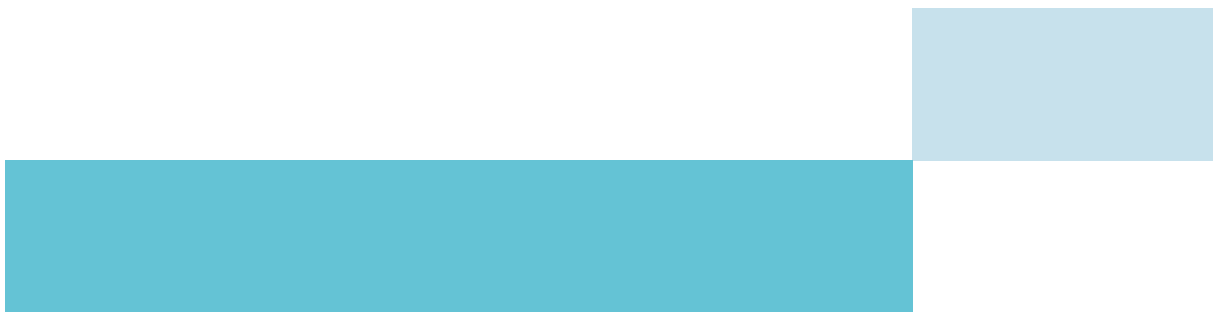
Deutsches
Patent- und Markenamt

Vergabeunterlagen: Bewerbungsbedingungen

für die Öffentliche Ausschreibung

Spülen von Wasserentnahmestellen (BUL 69/25)

Stand: Bekanntmachung



Übersicht

Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diese vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes
Gegenstand des Vergabeverfahrens	Spülen aller Wasserentnahmestellen (Kalt- und Warmwasser) gemäß VDI/DVGW 6023 i.V.m. DVGW-Arbeitsblatt W 557 in zwei Dienstgebäuden des DPMA in München Los 1: 102 Entnahmestellen im Dienstgebäude Cincinnatistraße Los 2: 504 Entnahmestellen im Dienstgebäude Zweibrückenstraße
Leistungszeitraum	Beginn: 1. April 2026 Laufzeit Los 1: 38 Monate bis 31. Mai 2029 Laufzeit Los 2: 21 Monate bis 31. Dezember 2027
Bieterfragen	Jedenfalls zulässig bis 23. Februar 2026
Frist für die Angebotseinreichung	2. März 2026, 12:00 Uhr
Bindefrist	20. März 2026
Angebotsabgabe	Das Angebot ist anhand des Formblatts „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ zu erstellen. Die dort geforderten Angaben sind vollständig zu erbringen. Das Angebot ist elektronisch in Textform nach § 126b BGB über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (https://www.evergabe-online.de) einzureichen. Die Angebote sind verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Vergabeunterlagen	5
1.1.	Abschnitt „Bewerbungsbedingungen“	5
1.2.	Abschnitt „Vertragsunterlagen“	5
1.3.	Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“	5
1.4.	Formulare.....	5
2.	Form und Übermittlung der Angebote	6
3.	Objektbesichtigung	6
4.	Fristen.....	7
4.1.	Angebotsfrist.....	7
4.2.	Bindefrist.....	7
5.	Bieterfragen.....	7
6.	Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen.....	8
6.1.	Bietergemeinschaften	8
6.2.	Unteraufträge.....	8
6.3.	Eignungsleihe.....	9
7.	Bewertung der Angebote	10
7.1.	Berechnung des Bewertungspreises für Los 1	10
7.2.	Berechnung des Bewertungspreises für Los 2	10
7.3.	Berücksichtigung der Umsatzsteuer	10
8.	Zuschlagerteilung	11
9.	Zu erbringende Leistungen	11
10.	Rechtliche Grundlagen.....	11
11.	Sprache.....	11
12.	Hinweispflicht des Bieters.....	12
13.	Kennzeichnung als Geschäftsgeheimnis	12
14.	Nebenangebote.....	12
15.	Auskunft aus dem Wettbewerbsregister	12
16.	Kosten.....	12
17.	Informationen zum Einsatz technischer Mittel (§ 11 Abs. 3 VgV).....	12
18.	Umsatzsteuer	13
19.	Datenschutzerklärung des DPMA	14
	Verantwortliche Stelle.....	14
	Datenschutzbeauftragte	14
	Zuständige Aufsichtsbehörde.....	14

Datenverarbeitung, Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage.....	14
Datenempfänger	15
Dauer der Datenspeicherung	15
Rechte der betroffenen Person.....	16
Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO.....	16
Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO.....	16
Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO	16
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO	16
Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO.....	16
Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.....	17
Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung	17
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO	17
Erforderlichkeit der Datenbereitstellung	17

1. Bestandteile der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen bestehen aus den folgenden Abschnitten:

1.1. Abschnitt „Bewerbungsbedingungen“

Der Abschnitt „Bewerbungsbedingungen“ beinhaltet allgemeine Informationen zum DPMA, zu den Vergabeunterlagen sowie die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens geltenden Bedingungen. Die Bewerbungsbedingungen müssen bei der Angebotsabgabe durch den Bieter nicht eingereicht werden.

1.2. Abschnitt „Vertragsunterlagen“

Der Abschnitt „Vertragsunterlagen“ enthält den Vertrag, der bei Zuschlagserteilung abgeschlossen wird. Die Vertragsunterlagen müssen bei der Angebotsabgabe nicht eingereicht werden.

Die Vertragsunterlagen für Los 1 umfassen die folgenden Bestandteile:

- Vertrag „Spülen von Wasserentnahmestellen – Los 1: München Cincinnatistraße“
- Vertrags-Anlage 2 „Sicherheitsflyer München Cincinnatistraße“

Hinweis: Die Vertrags-Anlage 1 (Eigenerklärung und Angebotsschreiben des Auftragnehmers) wird den Vertragsunterlagen erst bei Zuschlagserteilung beigelegt.

Die Vertragsunterlagen für Los 2 umfassen die folgenden Bestandteile:

- Vertrag „Spülen von Wasserentnahmestellen – Los 2: München Zweibrückenstraße“
- Vertrags-Anlage 2 „Sicherheitsflyer München Zweibrückenstraße“

Hinweis: Die Vertrags-Anlage 1 (Eigenerklärung und Angebotsschreiben des Auftragnehmers) wird den Vertragsunterlagen erst bei Zuschlagserteilung beigelegt.

1.3. Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“

Anhand des Formblatts „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ hat der Bieter das Angebot zu erstellen. Dieses Formblatt muss der Bieter bei der Angebotsabgabe einreichen.

In der Eigenerklärung sind insbesondere Angaben zum Bieter, zu den Ausschlussgründen sowie zu den Eignungskriterien zu machen. Im Angebotsschreiben hat der Bieter den Angebotspreis anzugeben.

1.4. Formulare

Die folgenden Formulare sind ggf. im Rahmen des Vergabeverfahrens auszufüllen und einzureichen:

1. Erklärung zur Bietergemeinschaft

Sofern es sich beim Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt, ist dieses Formular auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.

2. Erklärung zu Ausschlussgründen

Sofern es sich beim Bieter um eine Bietergemeinschaft handelt und/oder Unterauftragnehmer benannt werden, ist dieses Formular auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen (vgl. hierzu Kapitel 5).

3. Erweiterte Eigenerklärung

Dieses Formular ist nur dann zwingend auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen, wenn der Bieter in der Eigenerklärung (vgl. das Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“) angibt, dass ein Ausschlussgrund vorliegt. Gibt der Bieter dort hingegen an, dass keiner der Ausschlussgründe vorliegt, muss dieses Formular nicht eingereicht werden. Außerdem kann der Bieter mit Hilfe dieses Formulars Angaben zu einem Präqualifizierungsverfahren einreichen.

2. Form und Übermittlung der Angebote

Für das Erstellen des Angebotes ist das Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ zu verwenden. Das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“ sowie die ggf. erforderlichen weiteren Formulare sind auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes (<https://www.evergabe-online.de>) als **Angebot** hochzuladen.

3. Objektbesichtigung

Das DPMA weist darauf hin, dass aus seiner Sicht eine vorherige Objektbesichtigung für eine sachgerechte Kalkulation dringend empfohlen ist, da trotz sorgfältiger Erstellung der Vergabeunterlagen individuelle Umstände vorliegen können, die im Hinblick auf die Arbeitsorganisation eines Bieters zu Mehr- oder Minderaufwand führen können, während eine sachgerechte, zuverlässige und termingerechte Leistungserbringung jedoch von besonderer Bedeutung für das DPMA ist. Daher wird den Bietern dringend empfohlen, an einer entsprechenden Objektbesichtigung der für die Leistung relevanten Einrichtungen vor Angebotsabgabe teilzunehmen. Die Besichtigungen werden zur Wahrung des Geheimwettbewerbs jeweils für einzelne Unternehmen durchgeführt. Zur Vereinbarung eines Termins für eine Ortsbesichtigung wenden Sie sich – ggf. unter Angabe eines oder mehrerer Wunschtermine – an folgende E-Mail-Adresse:

vergabestelle@dpma.de

Bitte geben Sie als Betreff „**Ortsbesichtigung zu BUL 69/25**“ an.

Objektbesichtigungen sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montag – Donnerstag von 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Berücksichtigen Sie bitte, dass insbesondere die Wahrung des Geheimwettbewerbs bedingt, dass das DPMA Termine für Ortsbesichtigungen nur mit entsprechenden Einschränkungen vergeben kann. Sie müssen also damit rechnen, dass zwischen Ihrer Terminanfrage und dem

Ortstermin ggf. ein entsprechender Zeitraum erforderlich ist. Die Bieter sind daher aufgefordert, frühzeitig Terminanfragen an die genannte E-Mail-Adresse zu stellen.

Das DPMA zeigt im Rahmen der Objektbesichtigung jeweils beispielhaft die „Standard“ Räume mit verschiedenen Wasserentnahmestellen (Kalt- und Warmwasser) sowie die Besonderheiten bei den einzelnen Dienstgebäuden.

Nachteile infolge einer versäumten Objektbesichtigung liegen im Risiko des Bieters, berechnen insbesondere nicht zu Mehr- oder Ersatzansprüchen des Auftragnehmers und können keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Vertragsanpassung oder –aufhebung begründen. Fragen, die bei den Ortsbesichtigungen auftreten, sind als Bieterfrage bei der Vergabestelle einzureichen (vgl. hierzu Kapitel 5). Etwaige im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ortstermins entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bitte kommen Sie zu dem vereinbarten Termin pünktlich und führen Sie einen Lichtbildausweis mit sich.

4. Fristen

4.1. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist endet am

2. März 2026 um 12:00 Uhr

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Angebote, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, werden von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann der Bieter das Angebot ändern und zurückziehen.

4.2. Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Die Bindefrist endet am

20. März 2026 um 23:59 Uhr

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann bis zum Ablauf der Bindefrist nicht geändert oder zurückgezogen werden.

5. Bieterfragen

Bieterfragen hat der Bieter elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu übersenden. Im Rahmen von Bieterfragen kann der Bieter auch zusätzliche Informationen anfordern. Das DPMA wird bei der Bearbeitung der Bieterfragen davon ausgehen, dass eine „rechtzeitige Anforderung“ der zusätzlichen Informationen jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bieterfrage bis zum

23. Februar 2026 um 23:59 Uhr

eingeht.

Bieterfragen und Antworten veröffentlicht das DPMA auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes. Es obliegt den Bietern, alle Informationen, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht werden, abzurufen. Bieterfragen und Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Das DPMA behält sich vor, Bieterfragen sachgerecht umzuformulieren. Die Bieter haben darauf zu achten, im Rahmen ihrer Fragen keine Informationen zu übermitteln, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind. Sollten solche Informationen in einer Bieterfrage enthalten sein, hat der Bieter ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das DPMA ist nicht zu einer Prüfung verpflichtet.

Fragen sind als Bieterfragen elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes zu übersenden. Darüber hinaus werden keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt. Eine direkte Kontaktaufnahme mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffend das Vergabeverfahren ist zu unterlassen.

6. Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

6.1. Bietergemeinschaften

Es steht den Bietern frei, sich in Form einer Bietergemeinschaft am Vergabeverfahren zu beteiligen. Eine Bietergemeinschaft wird wie ein Einzelbieter behandelt. Daher sind auch Bietergemeinschaften umfasst, wenn in den Vergabeunterlagen von „Bieter“ die Rede ist. Anforderungen, die an Bieter gestellt werden (etwa Eignungskriterien), sind von der Bietergemeinschaft als solcher (also von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft zusammen) zu erfüllen.

Sofern Bieter als Bietergemeinschaft ein Angebot abgeben, sind folgende Punkte zu beachten:

- Durch die Bietergemeinschaft als solche ist eine Eigenerklärung sowie das Angebotschreiben abzugeben. Hierfür ist das Formblatt „Eigenerklärung & Angebotschreiben“ zu benutzen.
- Die Bietergemeinschaft hat im Angebot die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu benennen. Hierfür ist das Formular „Erklärung zur Bietergemeinschaft“ zu verwenden.
- Zur Überprüfung, ob bei den Mitgliedern der Bietergemeinschaft Ausschlussgründe vorliegen, ist dem Angebot eine entsprechende Auskunft von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft beizufügen. Hierfür ist das Formular „Erklärung zu Ausschlussgründen“ zu verwenden.

6.2. Unteraufträge

Sofern der Bieter dabei die Kapazitäten eines oder mehrerer Unterauftragnehmers für den Nachweis seiner Eignung in Anspruch nehmen möchte (Eignungslleihe), ist Kapitel 6.3 zu beachten. Sofern der Bieter die Kapazitäten des Unterauftragnehmers oder der Unterauftragnehmer nicht zum Nachweis der Eignung in Anspruch nimmt, gilt Folgendes:

Der Bieter hat im Rahmen der Angebotsabgabe in der Eigenerklärung anzugeben, ob er beabsichtigt, einen Teil des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben. Sofern die vorgesehenen Unterauftragnehmer bereits feststehen, steht es dem Bieter frei, diese in der Eigenerklärung zu benennen. Wenn der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe Unterauftragnehmer noch nicht benennt, wird das DPMA vor der Zuschlagserteilung von demjenigen Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, oder von denjenigen Bieter, die in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer innerhalb einer Frist von einer Woche zu benennen.

Der Bieter muss von jedem benannten Unterauftragnehmer eine Erklärung über das Vorliegen von Ausschlussgründen vorlegen. Hierfür ist das Formular „Erklärung zu Ausschlussgründen“ zu verwenden. Es steht dem Bieter frei, diese Erklärung bzw. diese Erklärung zusammen mit dem Angebot einzureichen. Wenn der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe die Erklärung bzw. die Erklärungen noch nicht einreicht, wird das DPMA vor der Zuschlagserteilung von demjenigen Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, oder von denjenigen Bieter, die in die engere Wahl kommen, verlangen, die Erklärung bzw. die Erklärungen innerhalb einer Frist von einer Woche einzureichen.

Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt das DPMA die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann das DPMA verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Das DPMA kann dem Bieter für die Ersetzung eine Frist setzen.

6.3. Eignungslleihe

Erfüllt ein Bieter die geforderten Eignungskriterien nicht selbst, steht es ihm offen, im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen als Unterauftragnehmer in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss der Bieter im Rahmen der Angebotsabgabe nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser anderen Unternehmen vorlegt.

Neben diesem Nachweis hat der Bieter von jedem Unternehmen, auf dessen Kapazitäten er sich beruft, eine Eigenerklärung vorzulegen. Hierfür ist das Formblatt „Eigenerklärung und Angebotsschreiben“ (wobei nur der Teil „Eigenerklärung“ auszufüllen ist) zu verwenden. Das DPMA wird auf dieser Grundlage prüfen, ob die Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien beruft, diese Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bieter muss einen Unterauftragnehmer, der ein entsprechendes Eignungskriterium nicht erfüllt, ersetzen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt das DPMA die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann das DPMA verlangen, dass der Unterauftragnehmer ersetzt wird. Das DPMA kann dem Bieter für die Ersetzung eine Frist setzen.

7. Bewertung der Angebote

Der Zuschlag wird nur auf ein Angebot erteilt, das nicht im Rahmen der formellen Prüfung, der Prüfung der Ausschlussgründe, der Eignungsprüfung oder der Preisprüfung ausgeschlossen wurde. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste der nicht ausgeschlossenen Angebote erteilt.

7.1. Berechnung des Bewertungspreises für Los 1

Alleiniges Zuschlagskriterium ist der Preis. Das wirtschaftlichste Angebot ist also dasjenige mit dem niedrigsten Bewertungspreis. Der Bewertungspreis berechnet sich aus der vom Bieter im Angebotsschreiben (vgl. das Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“) angegebenen monatlichen Pauschale multipliziert mit dem Faktor 38, der für die 38-monatige Vertragslaufzeit steht:

$$\mathbf{P_Bewertung = P_CIN * 38}$$

Bei wertungsgleichen Angeboten (Preisgleichheit) behält sich das DPMA vor, das Los über den Zuschlag entscheiden zu lassen.

7.2. Berechnung des Bewertungspreises für Los 2

Alleiniges Zuschlagskriterium ist der Preis. Das wirtschaftlichste Angebot ist also dasjenige mit dem niedrigsten Bewertungspreis. Der Bewertungspreis berechnet sich aus der vom Bieter im Angebotsschreiben (vgl. das Formblatt „Eigenerklärung & Angebotsschreiben“) angegebenen monatlichen Pauschale multipliziert mit dem Faktor 21, der für die 21-monatige Vertragslaufzeit steht:

$$\mathbf{P_Bewertung = P_ZBS * 21}$$

Bei wertungsgleichen Angeboten (Preisgleichheit) behält sich das DPMA vor, das Los über den Zuschlag entscheiden zu lassen.

7.3. Berücksichtigung der Umsatzsteuer

Die Angebotspreise sind im Angebotsschreiben netto, das heißt ohne Umsatzsteuer, anzugeben. Zusätzlich haben die Bieter den jeweils einschlägigen Umsatzsteuersatz anzugeben, also den Umsatzsteuersatz, den sie im Fall der Auftragserteilung jeweils in Rechnung stellen. Grundsätzlich sind im Rahmen der Angebotsbewertung die netto Angebotspreise ausschlaggebend, d.h. die von den Bietern angegebenen Umsatzsteuersätze bleiben unberücksichtigt. Dies gilt zum einen, wenn alle Bieter die gleichen Umsatzsteuersätze angeben oder, wenn einzelne Bieter einen Umsatzsteuersatz von 0 % angeben, für das DPMA aber bei allen Angeboten dieselbe Umsatzsteuerbelastung besteht.

Beispiel: Die Steuerschuldnerschaft kehrt sich bei Bieter A unter den Voraussetzungen des § 13b UStG gemäß dem „Reverse-charge-Verfahren“ dahin um, dass nicht der die Leistung erbringende Unternehmer (Bieter A) die Umsatzsteuer zu entrichten hat, sondern der Leistungsempfänger (das DPMA), so dass Bieter A im Angebotsschreiben einen

Umsatzsteuersatz von 0 % angibt, während Bieter B nicht dem „Reverse-charge-Verfahren“ unterfällt und im Angebotsschreiben einen Umsatzsteuersatz von 19 % angibt; in diesem Fall ist das DPMA bei wirtschaftlicher Betrachtung in beiden Fällen mit einem Umsatzsteuersatz von 19 % belastet, so dass die Umsatzsteuer bei der Angebotsbewertung unberücksichtigt bleibt.

Liegt hingegen ein Fall vor, in dem das DPMA bei wirtschaftlicher Betrachtung tatsächlich mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen belastet werden würde (z. B. aufgrund des § 4 Nr. 11b oder Nr. 19 UStG), werden die Bewertungspreise im Rahmen der Angebotsbewertung auf Grundlage der brutto-Angebotspreise berechnet. Die verschiedenen Umsatzsteuersätze werden in diesem Fall also bei der Angebotsbewertung berücksichtigt.

8. Zuschlagerteilung

Sofern das DPMA innerhalb der Bindefrist einen Zuschlag erteilt, kommt mit der Zuschlagerteilung mit dem entsprechenden Bieter der in den Vertragsunterlagen dargestellte Vertrag je Los zustande. Rein deklaratorisch fertigt das DPMA jeweils eine Abschrift des um die entsprechenden Anlagen ergänzten Vertrages aus und sendet diese elektronisch dem Auftragnehmer zu. Dieser verpflichtet sich mit der Angebotsabgabe, jeweils eine unterzeichnete Abschrift innerhalb von zehn Tagen an das DPMA zurückzusenden.

9. Zu erbringende Leistungen

Die zu erbringenden Leistungen sind in dem Abschnitt „Vertragsunterlagen“ dargestellt. Im Falle der Zuschlagserteilung sind vom Auftragnehmer alle dort dargestellten Leistungen zu erbringen.

10. Rechtliche Grundlagen

Die vergebende Stelle verfährt bei der Vergabe insbesondere nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Für den Vertragspreis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

11. Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Kommunikation mit dem DPMA ist in deutscher Sprache zu führen. Sofern Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

12. Hinweispflicht des Bieters

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder einen Verstoß gegen Vergabevorschriften, so hat er das DPMA unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen.

13. Kennzeichnung als Geschäftsgeheimnis

Die Bieter haben alle von ihnen übermittelten vertraulichen Informationen als vertraulich besonders zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere alle Teile des Angebots, die auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens nicht veröffentlicht werden dürfen, da sie beispielsweise berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder den lautereren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen könnten.

14. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

15. Auskunft aus dem Wettbewerbsregister

Das DPMA wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister anfordern. Diese Anforderung erfolgt nur, sofern der Bieter für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommt. Der Bieter hat hierfür die erforderlichen Informationen in der Eigenklärung anzugeben.

16. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Die Angebote inklusive der Anlagen verbleiben auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens dauerhaft beim DPMA und gehen in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über.

17. Informationen zum Einsatz technischer Mittel (§ 11 Abs. 3 VgV)

Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients und Webanwendung AnA-Web sowie die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit „Anwendungen“ bezeichneten Menüpunkte auf www.evergabe-online.de zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen, die e-VergabeApp (Crypto-Client) zur Verschlüsselung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie der Web-Service <https://eee.evergabe-online.de> zum Ausfüllen einer Einheitlichen Elektronischen Eigenklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Europäischen Kommission vom 05.01.2016 (Weiteres siehe [hier](#)). Die zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angebo-

ten und Interessensbestätigungen verwendeten elektronischen Mittel sind durch die Webanwendung AnA-Web und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Webanwendung AnA-Web bzw. Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selbst und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform.

Weitergehende Informationen stehen auf <https://www.evergabe-online.info> bereit.

18. Umsatzsteuer

Bieter haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten. Hierzu ist u. a. die aktuelle Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Angebotsschreiben anzugeben. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des DPMA lautet: DE 811 208 709.

19. Datenschutzerklärung des DPMA

Verantwortliche Stelle

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstr. 12

80331 München

Telefon: 089 2195-1000

Telefax: 089 2195-2221

E-Mail: info@dpma.de

USt-IdNr.: DE 811 208 709

Das DPMA ist eine obere Bundesbehörde, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des DPMA vertreten wird.

Datenschutzbeauftragte

Der oder die Datenschutzbeauftragte des Deutschen Patent- und Markenamtes

Zweibrückenstraße 12

80331 München

Tel.: 089-2195-3333

E-Mail: datenschutz@dpma.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

Datenverarbeitung, Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Im Rahmen des Vergabeverfahrens und der Vertragsdurchführung können durch das DPMA personenbezogene Daten von Bietern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Ansprechpersonen - nachfolgend „Betroffene/r“ - verarbeitet werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken:

- ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens, diesbezügliche Dokumentation und Erfüllung der Informations- und Bekanntmachungspflichten
- Ermöglichung der Nachprüfung des Vergabeverfahrens durch die zuständigen Behörden und Gerichte
- ggf. Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV
- Durchführung des Vertrags

Die Rechtsgrundlagen sind

- Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 BDSG, § 97 GWB, § 134 Abs. 1 GWB, § 163 Abs. 2, § 167 Abs. 2 GWB, § 8 VgV, § 39 VgV, § 42 VgV, § 55 BHO, § 6 UVgO, § 30 UVgO, § 31 UVgO, § 46 UVgO – Vergabeverfahren
- Art. 6 Abs. 1 lit. b, lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 3 BDSG i.V.m. § 7a SGB IV – Statusfeststellungsverfahren
- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO – Vertragsdurchführung

Datenempfänger

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Bieters, dessen Angebot berücksichtigt werden soll, informiert. Dies gilt auch für Bieter aus Drittländern. Die Übermittlung an unterlegene Bieter in Drittländern erfolgt auch, sollte für das jeweilige Drittland kein Angemessenheitsbeschluss i.S.d. Art. 45 DSGVO bestehen und der Empfänger keine geeigneten Garantien i.S.d. Art. 46 DSGVO vorsehen. Sollten hierbei personenbezogene Daten übermittelt werden müssen, werden die Betroffenen über die Datenübermittlung gesondert benachrichtigt.

Nach der Zuschlagserteilung erfolgt bei Verfahren im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich und bei bestimmten Verfahren im vergaberechtlichen Unterschwellenbereich eine Vergabebekanntmachung. Daten aus Verfahren im vergaberechtlichen Oberschwellenbereich werden außerdem ggf. an die Vergabekammer des Bundes als Nachprüfungsbehörde sowie an die zuständigen Gerichte weitergeleitet.

Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens werden die erforderlichen Daten des/der Betroffenen an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergegeben.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ferner, sofern dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Vorgaben oder für die Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich ist.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung von Unterlagen und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien:

- die Speicherdauer für Vertragsunterlagen beträgt in der Regel 15 Jahre ab Ende des Vertragsverhältnisses;
- Unterlagen und darin enthaltene personenbezogene Daten, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren verarbeitet werden, werden in der Regel bis zum Ende der Laufzeit des geschlossenen Vertrages, mindestens jedoch für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufbewahrt;
- Unterlagen und darin enthaltene personenbezogene Daten, die ausschließlich die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens benötigt werden, werden in der Regel für fünf Jahre nach dem Ende des Verfahrens gespeichert; der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung wird in der Regel 15 Jahre ab Ende des Vertragsverhältnisses aufbewahrt;

- eine Verlängerung der regelmäßigen Speicherung kommt beispielsweise in Betracht, wenn dies für eine Betriebsprüfung oder für die Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich ist.

In Einzelfällen kann eine Abgabe von Unterlagen an das Bundesarchiv erfolgen.

Rechte der betroffenen Person

Durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Sie Betroffener, sodass Ihnen nach der DSGVO die nachfolgenden Rechte zustehen.

Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO

Sie haben das Recht, vom DPMA Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie beispielsweise deren Verarbeitungszwecke und Speicherdauer. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO

Sie haben das Recht, unrichtige Sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO

Sie haben das Recht, vom DPMA die Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Voraussetzung ist gem. Art. 17 Abs. 1 DSGVO insbesondere, dass die Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die Daten rechtswidrig verarbeitet werden oder Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben. Es gelten die in Art. 17 Abs. 3 DSGVO und § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO

Sie haben das Recht, eine weitere Verarbeitung der Sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Voraussetzung ist das Vorliegen einer der in Art. 18 Abs. 1 DSGVO aufgeführten Gründe.

Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO

Sie haben das Recht, die Sie angehenden personenbezogenen Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format vom DPMA zu erhalten, um sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 DSGVO an einen anderen Verantwortlichen weiterleiten zu lassen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 S. 2 DSGVO steht dieses Recht aber dann nicht zur Verfügung, wenn die Datenverarbeitung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit die Verarbeitung auf der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen beruht. Das Recht gilt gemäß § 36 BDSG nicht, wenn eine öffentliche Stelle durch Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Sie haben das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

Erforderlichkeit der Datenbereitstellung

Die Bereitstellung der Daten ist für eine Teilnahme am Vergabeverfahren und für die Vertragsdurchführung erforderlich. Eine davon unabhängige, gesetzliche, Verpflichtung für die Bereitstellung Ihrer Daten besteht nicht. Die Nichtbereitstellung hätte zur Folge, dass das Angebot nicht berücksichtigt, oder der Vertrag nicht (weiter) durchgeführt werden kann.